

Satzung

§ 1 Name und Sitz der Vereins

Der Verein mit Sitz in Munderkingen führt den Namen „Hundeausbildungsgruppe Munderkingen e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Ehingen in das Vereinsregister unter der Nummer VR 226 eingetragen.
Gerichtsstand ist Ehingen (Donau).
Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hundesports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übung und Leistung.

Wie die

- a) Ausbildung von Hunden, insbesondere als Schutz-, Fährten- und Begleithunde
- b) Veranstaltung von Leistungsprüfungen
- c) Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit durch Ausgleichssport, insbesondere Unterstützung der Jugend im Umgang und in der Ausbildung mit Hunden.
- d) Beratung der Mitglieder in kynologischen Fragen.

§ 3 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a Vergütungen

- a) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Minderjährige Bewerber haben ihrem Aufnahmegesuch eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen.

Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich in außergewöhnlichem Maße Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt in der Regel eine langjährige Mitgliedschaft voraus. Den Ehrenmitgliedern verbleiben ihre bisherigen Rechte. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist jederzeit möglich, jedoch nur auf Jahresende.
2. Durch Ausschluss, welcher vom Vorstand beschlossen werden kann und unter Angabe der Ausschließungsgründe dem Mitglied schriftlich mitzuteilen sind. Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, und bei 12-monatigem Verzug der Beitragsleistung.
3. Durch den Tod.

Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied verliert mit dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft jeden Anspruch auf Benützung und Nutznießung der Einrichtungen und Besitze des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus und während der Mitgliedschaft ergaben, bleiben bestehen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine Haftung des Vereins, seiner Organe oder Beauftragten für irgendwelche bei Vereinsveranstaltungen oder durch Vereinseinrichtungen verursachten Schäden, ist gegenüber den Mitgliedern oder deren Erben ausgeschlossen.
- b) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in

- a) der Leistung der Vereinsbeiträge (siehe § 10)
- b) der Beachtung und Einhaltung der Vereinsbeschlüsse, sowie der Anordnung und Weisung des Vorstandes.
- c) der Förderung der Ziele des Vereins nach besten Kräften.

§ 8 Schlichten von Streitigkeiten

- a) In dem Verein werden bei den häufigen und nahen Berührungen zwischen den Mitgliedern gelegentlich Reibungen aus persönlicher oder sachlicher Ursache eintreten. Auseinandersetzungen und Erörterungen darüber dürfen unter keinen Umständen während Versammlungen und Veranstaltungen stattfinden. Pflicht des Vorstandes ist es, für ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder zueinander zu sorgen.

- b) Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§ 9 Haftungsverhältnisse

Die Haftung des Vereins erstreckt sich nur auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Vereinsbeiträge

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind jährlich im 1. Quartal zu zahlen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit sämtlicher Mitglieder im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.

<h2>§ 12 Vorstand</h2>

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: |
|--|

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">a) dem 1. Vorsitzendenb) dem 2. Vorsitzendenc) dem Schriftführerd) dem Kassiere) dem Ausbildungswartf) bis zu drei Beisitzern. |
|---|

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen (§ 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 13 Mitgliederversammlung

- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch schriftliche Einladung an sämtliche stimmberechtigten Mitglieder und zwar mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, sie muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Alle dem Vorstand bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung von einem Mitglied schriftlich eingereichten Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen.

- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
1. die Rechnungslegung und die Geschäftsberichte
 2. die Entlastung des Vorstandes
 3. die Neuwahl des Vorstandes
 4. Satzungsänderungen
 5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 6. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 7. die Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand beschlossen oder von Mindestens 51 % der Mitglieder verlangt werden und müssen daraufhin vom 1. Vorsitzenden einberufen werden.

§ 15 Geschäftsordnung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
2. Wahlen werden grundsätzlich mit Hilfe von Stimmzetteln vollzogen. Abstimmung durch Zuruf ist möglich, wenn dagegen aus der Versammlung kein Widerspruch erfolgt.
3. Im Falle schriftlicher Einladung genügt die Versicherung des Schriftführers, dass die Einladungen rechtzeitig zur Post gegeben worden sind, um die ordnungsgemäße Berufung einer Mitgliederversammlung festzustellen.

§ 16 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, die stimmberechtigt sind, anwesend, so muss innerhalb von 4 Wochen mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.
2. Über die Auflösung des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dies bei der Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Munderkingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.

Munderkingen, den 18.03.2011